

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wien, 27. Oktober 2004  
GZ 300.854/002-D2/04

**Gegenstand: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tabakgesetz  
geändert wird – Begutachtung**

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 20. Oktober 2004, GZ BMGF-22181/0005-III/B/9/2004, übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das TabakG geändert wird, und teilt dazu mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Neuregelungen bestehen.

Was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieser rechtsetzenden Maßnahme betrifft, so beschränken sich die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen darauf, dass die Mehrkosten für die Kennzeichnung von Rauchverbotszonen und für die Durchführung von Strafverfahren (die allerdings ja auch Einnahmen erbringen) nicht quantifizierbar wären.

Nach Auffassung des RH greift die Fokussierung auf diesen (Rand)Bereich aber zu kurz. Das Ziel dieses Gesetzes ist es doch, den Tabakkonsum einzudämmen. Hierzu liefern die Erläuterungen zwar ausführliches Datenmaterial betreffend den Ist-Zustand (so etwa, dass in Österreich rd. 800.000 Personen stark nikotinabhängig sind), jedoch keinerlei Angaben, wie sich die vorgesehenen Maßnahmen auf eine Absenkung der derzeit gegebenen Zahlen auswirken sollen. Eine derartige Angabe konkreter Zielvorstellungen wäre aber neben der gesundheitspolitischen Komponente schon deshalb wünschenswert gewesen, weil damit natürlich auch Auswirkungen auf Minderausgaben im Gesundheitsbereich einerseits und Mindereinnahmen im steuerlichen Bereich andererseits verbunden sind.

Was die Nichtquantifizierung der Mehrkosten/-einnahmen aus der Verschärfung des § 11 Tabakgesetz betrifft, so wäre nach Auffassung des RH im Hinblick darauf, dass es schon jetzt Erfahrungswerte zu dieser Vorgänger-Bestimmung gibt, zumindest eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen möglich gewesen.

Schließlich weist der RH darauf hin, dass, während in der geltenden Fassung die „Werbung“ nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt bzw. ein Zuwiderhandeln unter Strafe gestellt ist, der Entwurf ein generelles Verbot für „Werbung und Sponsoring“ vorsieht. Darüber hinaus soll auch jede Gratisabgabe von Tabakerzeugnissen mit dem Ziel der direkten oder indirekten Verkaufsförderung verboten werden.

Die Strafbestimmung in § 14 der geltenden Fassung, für welche der Entwurf keine Änderung vorsieht, stellt jedoch nur die gesetzwidrige Werbung unter Strafe.

Aus Sicht des RH bleibt offen, ob eine entsprechende Ergänzung des § 14 durch die Aufnahme von „Sponsoring“ und „Gratisabgabe“ als weitere Straftatbestände bloß „übersehen“ oder tatsächlich nicht gewollt war.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: